

Motion Thomas de Courten 14. 6. 2017

Der Bundesrat wird beauftragt, den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten auf mindestens das 10fache der Höhe der Windkraftwerke festzulegen und diesen Mindestabstand gesetzlich zu verankern. Dabei sind die geltenden Lärmgrenzwerte, inklusive zusätzlicher Grenzwerte für Infraschall bzw. tieffrequenten Schall einzuhalten.

Begründung

Bisher fehlt eine gesetzliche Grundlage für Mindestabstände von Windkraftwerken zu Siedlungsgebieten. Die zuständigen Behörden stützen sich auf Empfehlungen von Fachorganisationen, die gleichzeitig die Interessenvertretung der Branche wahrnehmen. Diese Empfehlungen, die beispielsweise im Kanton Baselland einen Mindestabstand von lediglich 700 Meter vorsehen, stammen aus einer Zeit, in der industrielle Windkraftanlagen noch eine Höhe von unter 100 Meter mit Rotordurchmessern unter 50 Meter hatten. Moderne Windkraftwerke, die heute zum Einsatz kommen weisen Gesamthöhen von deutlich über 150 Meter aus und die Entwicklung von noch grösseren Windkraftanlagen ist nur eine Frage der Zeit.

Aus den technischen Angaben von Windkraftwerk-Herstellern lässt sich herleiten, dass die geltenden Lärmschutzgrenzwerte durch ein einziges modernes Kraftwerk in Abständen zu Siedlungsgebieten von unter 1500 Meter nicht mehr eingehalten werden können. Auch internationale wissenschaftliche Vergleiche ergeben, dass Abstände zu Windkraftanlagen unter 1500 Meter nicht vertretbar sind, da die Gesundheit und die Sicherheit der Anwohner bei geringeren Abständen nachweislich gefährdet wird. In Windparks

mit mehreren gleichzeitig auf dasselbe Siedlungsgebiet einwirkenden Windkraftanlagen könnten die geltenden Lärmgrenzwerte selbst im Abstand von 2000 Meter nicht eingehalten werden.

Ungelöst ist auch das Problem mit bisher kaum erforschten Auswirkungen von Infraschall (1-20 Hz) und tieffrequentem Schall (~ 200 Hz) von Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier in der Umgebung.

Viele andere Länder haben mittlerweile Mindestabstände zum Siedlungsraum festgelegt, um die Immissionen und Gefahren für die in den angrenzenden Siedlungsgebieten wohnhafte Bevölkerung zu reduzieren. In Bayern gilt beispielsweise die 10-Regel (Mindestabstand von Siedlungsgebiet = 10 x Höhe der Windkraftanlage), welche explizit für alle betroffenen Gemeinden angewendet wird. Dieses Modell hat sich bewährt und soll dem Bundesrat als Richtschnur dienen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK)